



Gebührensatzung über die Benutzung der Mittagsbetreuungen des Schulverbands Ergoldsbach

Der Schulverband Ergoldsbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mittagsbetreuungen an der Dominik-Brunner-Grundschule Ergoldsbach in der Trägerschaft des Schulverbands Ergoldsbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 Abs. 1 der Mittagsbetreuungssatzung (MBS) des Schulverbands Ergoldsbach in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Gebührenerhebung

Der Schulverband Ergoldsbach erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Häufigkeit der Nutzung der Mittagsbetreuung (Buchungstage) und ist für 11 Monate des Jahres zu entrichten.

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen:

a) für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Ergoldsbach (**bis 13.00 Uhr**):

bei einer Nutzungszeit von	Gebühr
1 - 2 Tagen/Woche	30,00 €
3 Tage/ Woche	40,00 €
4 Tage/ Woche	50,00 €
5 Tage/ Woche	60,00 €

b) für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Ergoldsbach (**bis 14.00 Uhr**):

bei einer Nutzungszeit von	Gebühr
1 - 2 Tagen/Woche	40,00 €
3 Tage/ Woche	50,00 €
4 Tage/ Woche	60,00 €
5 Tage/ Woche	70,00 €

- c) für den Besuch der **verlängerten Mittagsbetreuung (bis 16.00 Uhr)**:
(Buchung ab 2 Tagen möglich)

bei einer Nutzungszeit von	Gebühr
2 Tage/ Woche	50,00 €
3 Tage/ Woche	65,00 €
4 Tage/ Woche	80,00 €
5 Tage/ Woche	95,00 €

(3) Geschwisterermäßigungen:

- a. Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Mittagsbetreuung des Schulverbandes Ergolsbach besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Absatz 2 genannten Gebühren.
- b. Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.

(4) Ferienbetreuung nach Erfüllung des Rechtsanspruchs:

Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden und findet von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

Die Betreuungsgebühren hierfür betragen **150,00 €/ Woche**.

Es können keine einzelnen Tage gebucht werden. Sollte in der gebuchten Ferienwoche ein Feiertag sein, wird dieser bei den Kosten in Abzug gebracht.

Für die Ferienbetreuung kann eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung angeboten werden. Die Kosten belaufen sich auf **25,00 €/ Woche**. Sollte in der gebuchten Ferienwoche ein Feiertag sein, wird dieser bei den Kosten in Abzug gebracht.

§ 4

Mittagessensgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach § 10 der Mittagsbetreuungssatzung (MBS) wird eine Mittagessensgebühr erhoben.
- (2) Die Mittagessensgebühr inkl. Getränke beträgt **90,00 €** pro Monat bei fünf Buchungstagen. Bei weniger Buchungstagen wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Mittagsbetreuung des Schulverbands Ergolsbach besuchen, wird keine Ermäßigung bei der Mittagessensgebühr gewährt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung des Schulverbands Ergolsbach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Benutzungs- und die Mittagessensgebühren werden monatlich abgerechnet.

- (3) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Bei Ausscheiden aus wichtigen, dringlichen Gründen (§ 8 Abs. 2 MBS) oder Ausschluss des Kindes aus der Mittagsbetreuung (§ 8 Abs. 3 und 4 MBS) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Mittagsbetreuung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Mittagsbetreuung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten des Kindes, das in eine Mittagsbetreuung des Schulverbands Ergoldsbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Ergoldsbach, den 10. Juni 2026

Schulverband Ergoldsbach



Heike Berger
Schulverbandsvorsitzende

